



Wir für Sie.



Abfallwirtschaftssatzung ab 2026 für den Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

– Abfallwirtschaftssatzung –

für den Rhein-Neckar-Kreis

vom 14. Dezember 2021¹

¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2025
(bekannt gemacht am 17.12.2025 unter www.rhein-neckar-kreis.de)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Anschluss- und Benutzungzwang
- § 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 6 Abfallarten / Definitionen
- § 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten
- § 8 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 9 Schadensersatz, Haftung

II. Getrennte Überlassung von Abfällen

- § 10 Wertstoffgemische
- § 11 Biomüll
- § 12 Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 13 Schadstoffe aus privaten Haushaltungen
- § 14 Sonstige Abfälle

III. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 15 Bereitstellung der Abfälle
- § 16 Anschluss, Ausschluss, Befreiung
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen
- § 19 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 20 Sonderleistungen

IV. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- § 21 Abfallentsorgungsanlagen
- § 22 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

V. Benutzungsgebühren

- § 23 Grundsatz
- § 24 Gebührenschuldner
- § 25 Bemessungsgrundlagen für das Einsammeln und Befördern
- § 26 Bemessungsgrundlagen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 27 Höhe der Gebühren
- § 28 Gebührenfestsetzung
- § 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 30 Erklärungspflichten

VI. Geltungsbereich

- § 31 Geltungsbereich

VII. Schlussbestimmungen

- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO) in Verbindung mit §§ 102 a bis 102 d der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO),
- §§ 17 Abs.1, 20 Abs.1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiG),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15, 18 und 27 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

hat der Verwaltungsrat der AVR Kommunal AöR auf Weisung des Kreistags am 16.12.2025 die zweite Änderungssatzung zur

Satzung

über die

**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis)
vom 14. Dezember 2021**

beschlossen.

Vorbemerkungen

Der Rhein-Neckar-Kreis hat für den Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die AVR Kommunal AöR (AVR), errichtet. Der Rhein-Neckar-Kreis hat der AVR seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 9 LKreWiG übertragen. Die AVR Kommunal AöR hat die AVR BioTerra GmbH & Co. KG gemäß § 20 Abs. 1 und 3 KrWG und § 22 KrWG mit der Erfüllung ihrer Pflicht zur Verwertung der Bioabfälle beauftragt.

Gemäß § 2 der Anstaltssatzung der AVR Kommunal AöR vom 21.05.2019, geändert durch Satzung vom 15.12.2020, hat die AVR das Recht, auf Weisung des Kreistags, die Abfallwirtschaftssatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungzwangs gemäß § 10 LKreWiG zu erlassen. Ebenso obliegt der AVR das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die AVR informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung zu erreichen. Sie informiert und berät ebenso über Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die AVR Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Die AVR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die AVR entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG.
Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Rhein-Neckar-Kreises angefallen sind, dürfen der AVR nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.
Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

- a) Abfälle, die zu den bekannt gegebenen Zeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
- b) Abfälle, die von der Besitzerin oder dem Besitzer oder einer oder einem Beauftragten zulässigerweise unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der AVR während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter,
- d) schadstoffbelastete Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

§ 3

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen die AVR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung.
Sie überlassen der AVR die für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (2) Mitteilungen der AVR im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gegeben, sofern sie die AVR darum ersucht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer beziehungsweise dinglich Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Im Falle des Zuschlags im Rahmen der Zwangsversteigerung gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 mit dem Wirksamwerden

des Zuschlags nach § 89 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gegenüber der Erwerberin und dem Erwerber unabhängig von dem Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbs im Grundbuch.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (zum Beispiel Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine giftige oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 - e) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Streu, Fäkalien und Exkreme von Tieren aus Tierversuchsanstalten,
2. Tierkörper, Tierköperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden (wie beispielsweise Versuchstiere, Schlachtabfälle), aber dennoch in Tierkörperfseitigungsanstalten beseitigt werden können;
3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an giftigen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist,

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten,
- b) schlammförmige und sonstige Stoffe mit einer Flügelsondenfestigkeit von weniger als 25 kN/m² und/oder mit mehr als 50 % Wassergehalt,
- c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
- d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen (z.B. Staub, Asche, soweit diese nicht befeuchtet und/oder verpackt in geeigneter Verpackung bereitgestellt beziehungsweise angeliefert werden),

5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, soweit aufgrund der Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht die Entsorgung dieser Abfälle zugelassen ist,

6. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen verwertet werden können,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind oder die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

(4) Darüber hinaus kann die AVR mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der AVR zur Entsorgung überlassen werden.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Abfälle, die in gemeinsam zwischen der AVR und einem Systembetreiber gemäß § 14 Verpackungsgesetz (VerpackG) betriebenen Einrichtungen und Sammelsystemen anfallen.

§ 6 Abfallarten/Definitionen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Restmüll

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und von diesem selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Brennbare Abfälle

Alle thermisch behandelbaren Abfälle, die nicht im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nach den §§ 18 und 19 erfasst werden und die bei den Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar angeliefert werden.

(4) Voluminöse Abfälle

Voluminöse Abfälle sind Abfälle mit einem Schüttgewicht von < 40 kg/cbm, die nicht der Verwertung zugeführt werden können, wie beispielsweise Dämm- und Isoliermaterial, Schaumstoffe etc. mit Ausnahme von Mineralfasern nach Abs. 20. Zu den voluminösen Abfällen zählen auch Dämmstoffe, die HBCD-haltige Flammschutzmittel enthalten und unter die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung fallen.

(5) Sperrmüll

Sperrmüll sind solche Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die jeweils auf dem an die öffentliche Entsorgung geschlossenen Grundstück für die regelmäßige Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott.

(6) Wertstoffgemische

Wertstoffgemische aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die über das System Grüne Tonne plus eingesammelt werden. Dazu gehören Papier, Pappe, Kartonagen sowie verpackungsgleiche Wertstoffe, die überwiegend aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, Verbundstoffe (beispielsweise kleine Kochtöpfe, Bratpfannen, Plastikeimer...).

(7) Papier/Pappe/Kartonagen

Alle Arten von Altpapier, die einer Verwertung zugeführt werden können, wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte, Korrespondenz, Schulhefte, Notizblöcke, Illustrierte, Bücher, Pappe und Kartonagen.

(8) Hartkunststoffe

Verwertbare Kunststoffe, die keine Verpackungen sind, wie zum Beispiel Gießkannen, Wäschekörbe, Spielgeräte, Gartenmöbel. Sie müssen frei von schädlichen Anhaftungen sein.

(9) Biomüll

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG (zum Beispiel organische Küchenabfälle, Essensreste, überlagerte Nahrungsmittel, Knochen, Grünschnitt krautig).

(10) Grünschnitt krautig

Grünschnitt aus privaten Haushaltungen wie Laub, Rasenschnitt, Topfpflanzen, Schnittblumen und sonstige pflanzliche Kleinteile. Hierzu zählen nicht Heu und Stroh.

(11) Grünschnitt holzig

Pflanzlicher Abfall aus der häuslichen Gartenpflege, beispielsweise Strauch- und Baumschnitt. Hierzu zählen nicht von Bakterienkrankheiten (wie zum Beispiel Feuerbrand) befallene Pflanzenteile und Pflanzen, Wurzelholz (Durchmesser größer 20 cm).

(12) Schrott

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 13 fallen. Sie müssen frei von schädlichen Anhaftungen sein.

(13) Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 und 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen.

(14)	<u>Altholz</u>		
a)	Altholz ist das Holz, das nach der Altholzverordnung (AltholzV) den Kategorien A I – III zugeordnet ist. Kein Altholz im Sinne dieser Satzung ist die Altholzkategorie A IV.		
b)	Altholz A IV ist das Holz, das nach der Altholzverordnung (AltholzV) der Alt-holzkategorie A IV zugeordnet ist.		
(15)	<u>Alttextilien</u>		
	Alttextilien bestehen insbesondere aus noch tragfähigen oder gebrauchten Kleidungsstücken sowie Schuhen und nicht verunreinigten Haushaltstextilien inklusive Federbetten.		
(16)	<u>Gewerbliche Siedlungsabfälle</u>		
	Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere		
a)	gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie		
b)	Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.		
(17)	<u>Haushmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle</u>		
	Abfälle im Sinne der Absätze 2 und 5 soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.		
(18)	<u>Schadstoffbelastete Abfälle (Schadstoffe)</u>		
	Die in privaten Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen.		
(19)	<u>Asbesthaltige Abfälle</u>		
	Asbesthaltige Abfälle sind mineralische Abfälle, die bei Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungsarbeiten oder Erdbaumaßnahmen anfallen mit einem Asbestanteil von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (Gew.-%). Eine Abtrennung enthalter, in festgebundener Form vorliegenden asbesthaltigen Baustoffe, wie beispielsweise Abstandshalter, Schalungsanker, Putze oder Spachtelmassen oder Asbestzementbruchstücken, ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.		
(20)		Asbestzementabfälle sind Baustoffe, die als Hauptbindemittel Zement enthalten, dem Asbest zugemischt wurde. Der festgebunden vorliegende Asbestanteil beträgt weniger als 15 Gew.-%, die Rohdichte der Materialien über 1.000 kg/m ³ .	
(21)		<u>Mineralfaserabfälle</u>	
		Mineralfaserabfälle sind Abfälle von künstlich hergestellten anorganischen Fasern aus der Wärme- und Schallisolation von Gebäuden, Maschinen und Zuleitungen, wie beispielsweise Glas-, Stein-, Schlack- und Keramikwolle, die die Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponiekasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen.	
(22)		<u>Verpresste Mineralfaserabfälle</u>	
		Verpresste Mineralfaserabfälle sind Mineralfaserabfälle im Sinne von Abs. 20, die bei staubdicht verpackter Anlieferung in Form maschinell gepresster Ballen eine Dichte von mindestens 500 kg/m ³ aufweisen.	
(23)		<u>Erdaushub</u>	
		Erdaushub ist mineralischer Abfall im Sinne von Abs. 23 aus Erdbaumaßnahmen, der die Zuordnungskriterien und Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponiekasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllt.	
(24)		<u>Mineralische Abfälle</u>	
		Mineralische Abfälle sind alle thermisch nicht behandelbaren Abfälle, die die Zuordnungskriterien und Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponiekasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen. Die Länge der einzelnen Teile darf 1 m nicht überschreiten. Bewehrungen und sonstige Metallteile sind bündig abzutrennen.	
(25)		<u>Bauschutt</u>	
		Bauschutt ist mineralischer Abfall im Sinne von Abs. 23 aus Bau-, Sanierungs- und ähnlichen Maßnahmen, der die Zuordnungskriterien und Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponiekasse DK II nach DepV erfüllt.	
(26)		<u>Straßenaufbruch</u>	
		Straßenaufbruch ist mineralischer Abfall im Sinne von Abs. 23, der hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden bei Straßenbaumaßnahmen anfällt und die Zuordnungskriterien und Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponiekasse DK II nach DepV erfüllt.	
		<u>Klärschlamm</u>	
		Klärschlamm, Sandfanggut, Rechengut sind Abfälle, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwassern insbesondere in kommunalen Kläranlagen anfallen und der Entsorgungspflicht der AVR unterliegen.	

- (27) **Ersatzbaustoffe**
Ersatzbaustoffe sind mineralische Abfälle im Sinne von Abs. 23 sowie der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die nachweislich den Vorgaben gemäß § 6 Abs.1a DepV entsprechen.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf beziehungsweise in das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der AVR über. Werden Abfälle durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese oder diesen durch Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage der AVR gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen und erfolgter unbeanstandeter Abfallkontrolle in das Eigentum der AVR über.
Die AVR ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 7 **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie die Selbstanliefernden und Beauftragten (§ 22) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Die Auskunftspflicht umfasst auch solche Angaben, die zur Vorbereitung einer neuen Gebührenregelung erforderlich sind.

Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennhaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder aufgrund eines Gesetzes erforderlich sind.

§ 8 **Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der AVR in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen Dritte nicht durchsuchen und an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört.

- (2) Für die Wahrung der Vertraulichkeit, beispielsweise bei persönlichen Papieren, übernimmt die AVR keine Verantwortung.
- (3) (1) Die Benutzerinnen und Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sowie der sonstigen Einrichtungen zur öffentlichen Entsorgung von Abfällen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzerinnen und Benutzer die AVR auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallbehälter entstehen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die AVR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der AVR liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 9 **Schadensersatz, Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sowie der sonstigen Einrichtungen zur öffentlichen Entsorgung von Abfällen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzerinnen und Benutzer die AVR auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallbehälter entstehen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die AVR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der AVR liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

II. Getrennte Überlassung von Abfällen

§ 10 **Wertstoffgemische**

- (1) Zur Erfassung von Wertstoffgemischen (§ 6 Abs. 6) ist im Rhein-Neckar-Kreis das System der Grüne Tonne plus eingeführt. Diese Stoffe werden über die Grüne Tonne plus eingesammelt. Das System wird nur für den häuslichen Bereich zur Verfügung gestellt.

- (2) Im Rahmen dieses Systems werden auch Verkaufs- und Umverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz eingesammelt und außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet. Verpackungsglas wird in einem gesonderten Sammelsystem im Rahmen des Dualen Systems erfasst.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind der AVR in der „Grünen Tonne plus“ sauber und frei von Fremdstoffen zu überlassen.

§ 11 Biomüll

- (1) Soweit eine gesonderte Erfassung von Biomüll über zugelassene Abfallbehälter (BioEnergieTonne) erfolgt, ist der Biomüll getrennt von anderen Abfällen zu überlassen.
- (2) Biomüll darf weder in Kunststofftüten noch in biologisch abbaubaren Plastikbeuteln in die BioEnergieTonne gegeben werden. Weiterhin dürfen keine biobasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffe in die BioEnergieTonne eingegeben werden.
- (3) Werden Abfallbehälter unter Missachtung der Trennvorschriften bereitgestellt, so erfolgt die Leerung nur auf Antrag.

§ 12 Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 13) aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsgebieten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sowie Schrott (§ 6 Abs. 12) sind getrennt bereitzustellen beziehungsweise zu überlassen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott werden auf Anforderung der nach § 4 Berechtigten und Verpflichteten zweimal jährlich auf Abruf abgefahren. Die Abfuhr erfolgt mit einer Anmeldefrist von mindestens 14 Tagen.

Schrott muss frei von schädlichen Anhaftungen sein und darf im Einzelfall die Länge von 2,00 Metern und ein Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreiten.

Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Schrott müssen am angemeldeten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung der Abfälle gelten die Regelungen des Abschnitts III dieser Satzung entsprechend.
- (3) Bei Selbstanlieferung (§ 22) sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott bei der jeweils zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der AVR getrennt zu überlassen.

§ 13 Schadstoffe aus privaten Haushaltungen

Die nach § 4 Berechtigten und Verpflichteten haben Schadstoffe (§ 6 Abs. 18) zu den Sammelfahrzeugen zu bringen und der AVR zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge sowie die Annahmebedingungen werden von der AVR in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 14 Sonstige Abfälle

Folgende Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den stationären Sammelstellen der AVR beziehungsweise zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen (Bringsystem):

1. Klärschlamm, Sandfang und Rechengut (§ 6 Abs. 26),
2. Erdaushub und mineralische Abfälle (§ 6 Abs. 22, 23, 24, 25 und 27),
3. asbesthaltige Abfälle (§ 6 Abs. 19),
4. Mineraldämmstoffe (§ 6 Abs. 20 und 21),
5. Altholz der Kategorie A IV (§ 2 Abs. 4d AltholzV).

III. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 15 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen, sind nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts III dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 entstanden sind, dürfen nicht in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt werden.
- (2) Die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Das Einstampfen, Verpressen oder die mechanische oder auf sonstige Weise erfolgende Verdichtung von Abfällen in den Abfallbehältern oder außerhalb zum Zwecke der Einbringung in die Abfallbehälter ist untersagt. Bei der Befüllung der Abfallbehälter darf ein Schüttgewicht von 0,4 t/cbm nicht überschritten werden. Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten an beziehungsweise in Umleerbehältern (Volumen 80 l – 1.100 l) ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf Antrag kann in jederzeit widerrufflicher Weise die Erlaubnis zum Verdichten/Verpressen der Abfälle erteilt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere der Einrichtungen der Abfallentsor-

gung sowie keine Beschädigung der Abfallbehälter zu befürchten sind. Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung wird der nach OZ 121 festgesetzte Gebührenzuschlag erhoben.

Zur Abfallentsorgung zugelassene Abfallsäcke sind verschlossen und transportfähig bereitzustellen.

Abfälle dürfen nicht neben die zur Abholung bereitgestellten Abfallbehälter gestellt werden (Beistellungen). Hiervon ausgenommen sind Beistellungen in gebührenpflichtigen Abfallsäcken. Die AVR ist berechtigt, die Mitnahme von Beistellungen sowie Beistellungen in nicht gebührenpflichtigen Abfallsäcken zu verweigern.

- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung haben Wertstoffgemische (§ 6 Abs. 6) und Papier, Pappe, Kartonagen (§ 6 Abs. 7) in die „Grüne Tonne plus“ einzubringen.
Soweit Bioabfälle getrennt erfasst werden, sind diese über die nach § 17 Abs. 1 zugelassenen Behälter (BioEnergieTonne) zu entsorgen.

- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr im Teilservice bestimmten Tagen (§ 2 Abs. 2) die Abfallbehälter auf dem Gehweg oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bis 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen.

Die AVR kann im Einzelfall einen anderen Standort für die Bereitstellung der Abfallbehälter bestimmen.

Nachdem die Abfallbehälter entleert wurden, sind sie unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (5) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind dem jeweiligen Grundstück zugeordnet und dürfen ohne Zustimmung der AVR nicht entfernt werden.

- (6) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den jeweils für die Abfallarten eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter beim Teilservice an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Entsprechendes gilt für Grundstücke, die vom Sammelfahrzeug nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können. Nicht befahrbar sind insbesondere Straßen, Wege oder Teile davon, die aufgrund ihres Ausbauzustandes eine Benutzung durch die Sammelfahrzeuge nicht erlauben oder bei denen ein Durchfahren zu einer anderen öffentlichen Straße nicht möglich ist beziehungsweise Wendemöglichkeiten nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden sind.

§ 16 Anschluss, Ausschluss, Befreiung

- (1) Die Überlassungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke beziehungsweise die Einrichtungen und Gewerbebetriebe, in denen Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 2 und 16 dieser Satzung anfallen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der AVR zu melden. Die Verpflichtung der AVR zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
Wechselt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin oder ein anderer Berechtigter oder eine andere Berechtigte nach § 4 Abs. 1 sind sowohl der oder die bisherige als auch der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin oder Berechtigte verpflichtet, die AVR unverzüglich über den Eigentumswechsel zu unterrichten. Die Verpflichtung der AVR zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
Endet die Überlassungspflicht an die öffentliche Abfallabfuhr, haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Überlassungspflicht dies der AVR mitzuteilen. Diese Regelungen finden auch auf Behälteränderungen entsprechend Anwendung.
- (2) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende der Überlassungspflicht der AVR spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzugeben.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern von Abfällen sind über die in § 5 genannten Abfälle hinaus folgende Abfälle ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Behälter, die Transporteinrichtungen oder das Sammelpersonal hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen und eingesetzten Fahrzeuge verladen werden können,
 - b) mineralische Abfälle mit Ausnahme von Erdaushub und Bauschutt,
 - c) Altreifen,
 - d) asbesthaltige Abfälle sowie Mineralfaserabfälle,
 - e) Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen selbst angeliefert werden müssen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern der Abfälle können Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, in denen Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 16 anfallen, auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
Anträge auf Befreiung müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der AVR schriftlich gestellt werden.
- (5) Die AVR kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vor-

schrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

(6) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach § 15 Abs. 3 kann die AVR Einschränkungen der freien Behälterwahl in der Weise anordnen, dass die zur getrennten Erfassung von Abfällen überlassenen Abfallbehälter eingezogen werden und die anfallenden Abfälle als Restmüll zu entsorgen sind. Dabei ist auch die Festlegung eines bestimmten Behältervolumens auf der Grundlage der Menge der anfallenden Abfälle möglich.

Auf Antrag der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten kann von den Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen Befreiung erteilt werden. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zur Abfallsorgung von Restmüll (Restmüllbehälter) und Biomüll (BioEnergie-Tonne) sowie für Wertstoffgemische (Grüne Tonne plus) werden Behälter mit folgendem Volumen eingesetzt:

<u>Restmüll</u>	<u>BioEnergieTonne</u>	<u>Grüne Tonne Plus</u>
80 Liter Behälter	80 Liter Behälter	120 Liter Behälter
120 Liter Behälter	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
140 Liter Behälter	140 Liter Behälter	770 Liter Behälter
200 Liter Behälter	200 Liter Behälter	1100 Liter Behälter
240 Liter Behälter	240 Liter Behälter	
260 Liter Behälter	260 Liter Behälter	
660 Liter Behälter	660 Liter Behälter	
770 Liter Behälter		
1100 Liter Behälter		

Die in Satz 1 aufgeführten Abfallbehälter, mit Ausnahme der Behälter mit einem Volumen von 140 l, 200 l sowie 260 l, können auch als Kurzzeitbehälter mit einer maximalen Standzeit von zwei Wochen beziehungsweise vier Wochen gestellt werden.

Weiter werden zur Einzelabfuhr brennbarer Abfälle, Grünschnitt krautig, Grünschnitt holzig, Bauschutt und Erdaushub sowie Sperrmüll nach §§ 19 und 20 folgende Abfallbehälter eingesetzt:

Großraumbehälter mit einem Volumen von 5 cbm, 10 cbm sowie 36 cbm.

Behälter mit einem Volumen von 140 l, 200 l, 260 l sowie der 120 Liter Behälter Grüne Tonne plus werden künftig nicht mehr zugeteilt.

Zur Abfuhr zugelassen sind ausschließlich Abfallbehälter, deren Empfang von den Gebührenschuldern schriftlich bestätigt wurde. Der Empfang des Abfallbehälters gilt als bestätigt, wenn die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nach Zugang der schriftlichen Erklärung durch die AVR über die Zurverfügungstellung eines Abfallbehälters nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen. Dies gilt nicht für die zur Abfuhr eingesetzten Großraumbehälter > 1,1 cbm.

(2) Die Ausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern sowie die Änderung der Abfallbehälter im Bereich der Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen erfolgt auf Antrag der Überlassungspflichtigen nach § 4 Abs. 1. Dabei besteht bei Restmüll freie Wahl der Abfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1. Dies gilt entsprechend für die Ausstattung von Gewerbe- und Geschäftsbetrieben nach § 17 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Anträge vom jeweiligen Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 gestellt werden können.

Soweit kein Antrag auf Änderung der Ausstattung mit Abfallbehältern erfolgt, gelten die im zurückliegenden Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Behälter als beantragt im Sinne von Abs. 2 Unterabsatz 1, Satz 1.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die AVR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und soweit erforderlich eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest. Der Festsetzungsbescheid ist den an die öffentliche Abfallsorgung angeschlossenen Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen beziehungsweise den Antragstellern bekannt zu geben.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Art der Einrichtung/ Gewerbebetrieb	Je Platz/Beschäftigtem/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1

b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- und Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdiele und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	2
e) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigtem	0,5
i) Sonstige Dienstleistungsbetriebe, Gewerbebetriebe des Dienstleistungsbereichs und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	0,5
j) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	2

Innerhalb der einzelnen Einrichtungen/Gewerbebetriebe werden die Teilwerte zusammengezählt und danach auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Einrichtungen/Gewerbebetriebe zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach zusammengezählt.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Die Zahl der Beschäftigten ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres durch die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Einrichtungen und Gewerbebetriebe ohne besondere Aufforderung der AVR mitzuteilen.

Erfolgt keine Mitteilung, wird die Beschäftigtenzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen vorstehend keine Regelung getroffen wurde.

(4) Die Abfallbehälter werden von der AVR gestellt. Sie bleiben Eigentum der AVR. Mit den Behältern ist sorgsam umzugehen. Bei Bedarf sind die Behälter von den Nutzern zu reinigen.

Für Schäden, die durch die Anschlusspflichtigen an den Abfallbehältern, an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden beziehungsweise zu vertreten sind sowie für den Verlust von Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AVR unverzüglich anzugeben.

Die Haftung für Schäden, die der AVR durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringung von nicht zugelassenen Stoffen oder Gegenständen in die Abfallbehälter an den Behältern oder an den Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die AVR setzt Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach Maßgabe der Regelungen der Absätze 1 bis 3 sowie der nachstehenden Regelungen fest.

Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein Behältervolumen von 80 Liter für Restmüll vorhanden sein. Für die Bemessung des Behältervolumens der Erstausstattung mit Behältern von Grundstücken sowie der erneuten Gestaltung von Behältern (zum Beispiel Behälterverlust) für Wertstoffgemische (Grüne Tonne plus) wird je Bewohnerin/je Bewohner eines Grundstücks je 14 Tage ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter zugrunde gelegt, zumindest jedoch je Grundstück ein Behältervolumen von 240 Liter. Zusätzliches Volumen oder geänderte Behälterausrüstung kann auf Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 25 Abs. 2).

Bei bewohnten Grundstücken kann auf Antrag des Berechtigten nach § 4 Abs. 1 eine BioEnergieTonne bis zu einem Volumen von 240 l in den Behältertypen 80 l, 120 l und 240 l gestellt werden.

Bei Grundstücken mit mehr als 20 tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 25 Abs. 2) können auch Behälter mit 660 l gestellt werden.

Zur Erfassung von Biomüll nach § 6 Abs. 9 wird je Bewohnerin/je Bewohner eines Grundstücks je 14 Tage ein Behältervolumen von höchstens 80 Liter zugrunde gelegt. Mehrvolumen kann auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 25 Abs. 2).

Dies gilt nicht für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten gemäß § 10 Baunutzungsverordnung. In diesen Fällen erfolgt die Ausstattung mit Abfallsäcken. Dabei werden 4 Restmüllsäcke und 6 Wertstoffsätze zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden bis zu 6 Biomüllsäcke zur Verfügung gestellt.

Mehrere nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete, deren Grundstücke aneinander angrenzen, sich gegenüberliegen, in einer geschlossenen Reihe liegen oder über Eck angrenzen, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter beantragen (Behälternutzungsgemeinschaft).

Die gemeinsame Nutzung ist nur einheitlich für alle Abfallbehälter möglich.

- (6) Das Behältervolumen bei nur gewerblich genutzten Grundstücken beziehungsweise Grundstücksteilen richtet sich nach den Regelungen in Abs. 3. Je Büro, Geschäft oder sonstiger Einrichtung ist unabhängig von dem nach Abs. 3 ermittelten Behältervolumen mindestens eine 80 Liter Restmülltonne für Abfälle zur Beseitigung zu nutzen. Die AVR stellt auf schriftlichen Antrag über das nach Abs. 3 beziehungsweise der vorstehenden Regelung bereitzustellende satzungsgemäße Mindestbehältervolumen hinaus weitere Abfallbehälter oder größere Abfallbehälter zur Verfügung. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so haben die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Mehrere nach Abs. 3 Verpflichtete können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Behälter beantragen (gewerbliche Müllgemeinschaft).

Wenn nach Art des Betriebs oder der sonstigen Einrichtung üblicherweise Abfälle zur Beseitigung von nicht mehr als 10 Liter in der Woche anfallen und die Abfälle mit Zustimmung des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin nach § 24 Abs. 2 mit den zugeteilten Abfallbehältern für die Haushaltungen beseitigt werden können, kann die AVR auf Antrag von der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbehältern befreien.

Dies gilt auch, wenn die „Grüne Tonne plus“ und/oder die BioEnergieTonne mitbenutzt wird.

Werden in einem Geschäftslokal mehrere gewerbliche beziehungsweise vergleichbare Einrichtungen betrieben und liegen die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 6 Unterabschnitt 2 vor, so wird für diese Einrichtung die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbehältern einheitlich erteilt.

- (7) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbe- oder sonstigen Zwecken dienen, wird beim Wohnteil nach Abs. 5 und für den gewerblichen beziehungsweise sonstigen Bereich nach Abs. 6 verfahren.

Bei diesen Grundstücken besteht die Möglichkeit, dass auf schriftlichen Antrag

der Gebührenschuldner nach § 24 Abs. 1 und 2 eine einheitliche Behälterausstattung erfolgt. Das Mindestvolumen hierfür beträgt 120 Liter für Restmüll. Das Mindestbehältervolumen für bewohnte Grundstücke nach Abs. 5 für die Grüne Tonne plus bleibt hiervon unberührt.

- (8) Neben den nach Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern können für einen zusätzlichen Entsorgungsbedarf die von der AVR zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.
- (9) Ist die Aufstellung von Abfallbehältern aus objektiven Gründen auf den Grundstücken nicht möglich, so kann die AVR das nach Abs. 5 beziehungsweise Abs. 6 erforderliche Volumen in Form von Abfallsäcken zur Verfügung stellen.
- (10) Bei Bedarf kann die AVR zur Erprobung neuer Sammelsysteme, Größen und Farben von Abfallbehältern, abweichend von § 17 Abs. 1, weitere Behälter zulassen. Die Erprobungsphase darf längstens 2 Jahre dauern.

§ 18

Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen

- (1) Die AVR bestimmt für die jeweiligen Abfuhrgebiete die Zeit und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. In der Regel erfolgt die Leerung der Abfallbehälter im Teilservice. Dabei sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr am Gehwegrand oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand beziehungsweise an einem anderen von der AVR nach § 15 Abs. 4 festzulegenden Ort bereitzustellen. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Behälter sind nach der Leerung umgehend auf das Grundstück zurückzuholen.
- (2) Die AVR kann für Grundstücke in Neubaugebieten Vollservice anordnen, sofern sie mit den dafür eingesetzten Fahrzeugen nicht angefahren werden können. In allen anderen Abfuhrgebieten erfolgt in der Regel die Abfallentsorgung im Teilservice. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Vollservice durchgeführt werden. Im Vollservice werden die Abfallbehälter am Abfuhrtag am vereinbarten Behälterstandort abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug darf keine Stufen oder Steigungen von mehr als 5 % enthalten und muss so beschaffen sein, dass ein Einsinken des Behälters nicht möglich ist. Der Transportweg ist in einem verkehrssichereren Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu be seitigen.
- (3) Die Leerung der BioEnergieTonnen und Restmüllbehälter erfolgt bis zu einer Behältergröße von 260 Liter zweiwöchentlich. Ab einer Behältergröße von 660 Liter erfolgt die Abfuhr wöchentlich. Bei der 660 Liter BioEnergieTonne erfolgt die Abfuhr zweiwöchentlich, auf schriftlichen Antrag wöchentlich. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann die AVR für Restmüllbehälter und BioEnergieTonnen sowie die Grüne Tonne plus in den unter § 17 Abs. 1

aufgeführten Behältern zusätzlich einmalige beziehungsweise regelmäßige Abfuhr zulassen.

Die Abfuhr der Grünen Tonne plus erfolgt in der Regel zweiwöchentlich. Bei Behältern ab 770 Liter kann auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen wöchentliche Abfuhr vereinbart werden.

- (4) Sperrmüll (§ 6 Abs. 5) und Altholz (§ 6 Abs. 14 a) wird zweimal jährlich auf Abruf jeweils an den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken abgefahren. Zum Abruf berechtigt sind die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wegfall der Berechtigung und Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 kann im Haushaltsbereich noch einmal der Abruf von Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Schrott erfolgen. Pro Abholauftrag dürfen insgesamt höchstens 4 cbm Sperrmüll und/oder Altholz bereitgestellt werden. Sperrmüll und Altholz sind getrennt so bereitzustellen, dass beide Abfallarten vom Abfuhrpersonal erreichbar sind.

Die Abfälle müssen am angemeldeten Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr an einer für die Sammelfahrzeuge anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden. § 15 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 Kilogramm, eine Länge von 2,00 Meter sowie bei Altholz zusätzlich einen Durchmesser von 0,20 Meter nicht überschreiten.

Die Abfuhr erfolgt mit einer Anmeldefrist von mindestens 14 Tagen. Auf Antrag kann die Abfuhr innerhalb von 2 Arbeitstagen erfolgen (Express-Service). Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

- (5) Grünschnitt (§ 6 Abs. 11) wird vierzehntäglich auf Abruf abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 25 Kilogramm, einen Durchmesser von 0,20 Meter und eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten. Der angemeldete Grünschnitt muss am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr bereitgestellt werden. Die Abfuhr erfolgt durch Abholung an einer frei zugänglichen Stelle am Grundstücksrand. Bei der Abholung werden keine Garagen, Wohnräume und Ähnliches betreten. Die Abholung erfolgt grundsätzlich gegen Empfangsbestätigung. Für die Abholung werden gesonderte Gebühren erhoben. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

- (6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die AVR keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Bei nachgewiesener Teilentleerung der Restmüllbehälter können die Leistungsgebühren bis maximal 50 % reduziert werden.

- (7) Alttextilien (§ 6 Abs. 15) werden auf Anforderung der nach § 4 Berechtigten und Verpflichteten auf Abruf abgefahren. Die Abfuhr erfolgt innerhalb von vier Kalenderwochen. Die Abfälle müssen in durchsichtigen oder in von der AVR zur Verfügung gestellten Säcken verpackt am angemeldeten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. § 15 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 19 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter für Bio- und Restmüll aus anderen Herkunftsgebieten (§ 6 Abs. 16) erfolgt zweiwöchentlich. § 18 Abs. 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.
Die Abfuhr der Großraumbehälter nach § 17 Abs. 1 erfolgt nach Einzelvereinbarung auf Abruf.
Die Vereinbarung von regelmäßigen Abfuhrterminen ist möglich.
Diese Regelungen für Großraumbehälter gelten auch für Halbunterflurbehälter und nur mit Einverständnis der AVR.
- (2) § 15 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 17 Abs. 4 sowie § 18 gelten entsprechend.
Dies gilt nicht für die Grüne Tonne plus (§ 10).

§ 20 Sonderleistungen

Auf schriftlichen Antrag der Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 können folgende Zusatzleistungen gegen Gebühr vorgenommen werden:

- a) Vollservice
Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern vom Standplatz zur Entleerung und zurück zum Standplatz,
- b) Sperrmüllabholung sowie Abholung von Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Grünschnitt innerhalb von 2 Arbeitstagen (Express-Service) nach der bestätigten Anmeldung,
- c) zusätzliche Abholungen von Sperrmüll, Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die regelmäßigen Satzungsleistungen hinaus,
- d) Abholung von Sperrmüll, Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Grünschnitt bei unbewohnten Grundstücken,
- e) Abholung von Grünschnitt aus dem Grundstück.

Die Abholung von Sperrmüll und Altholz nach Abschnitt c) und d) kann durch Bereitstellung eines Großraumbehälters nach § 17 Abs. 1 oder im Rahmen einer regelmäßigen Abholtour erfolgen.

Die Leistung nach Abschnitt a) kann erstmals mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen zum Beginn des Folgemonats beantragt und mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt beziehungsweise geändert werden.

Die AVR kann die Leistung des Vollservices ablehnen, wenn der Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 18 entspricht, oder der Transport der Behälter für die gebotene rasche und leichte Abholung wegen Überschreitens des maximalen Transportweges (> 40 m, OZ 350) oder aus sonstigen Gründen (z.B. Gefälle, Steigungen, betriebstechnische Gründe) nicht leistbar ist.

Bei Stornierung des Auftrages nach Punkt b) bis e) wird eine Verwaltungsgebühr nach OZ. 300 - 340 erhoben.

IV. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

§ 21

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die AVR betreibt die zur Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises an gefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreis ordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anweisun gen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die Benutzungsordnung der Abfall entsorgungsanlagen ist zu beachten.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, zum Beispiel wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die AVR keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.
- (5) Die Ladung der Anlieferfahrzeuge muss so gesichert sein, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können. Die Abfälle, insbesondere Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt, sind staubgebunden, gegebenenfalls angefeuchtet, anzuliefern. Bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaserabfällen sind die Regelungen der TRGS 519 zu beachten.

§ 22

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die AVR unterliegen und die nicht nach § 5 ausgeschlossen sind, sowie Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt nach Maßgabe dieser Satzung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Nach dieser Satzung getrennt zu überlassende Abfälle (§ 12 Abs. 3, § 13, § 14) sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 oder deren Beauftragten zu den von der AVR dafür jeweils bestimmten Entsorgungsanlagen oder Sammel stellen zu bringen.
- (3) Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer oder Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen haben bei der Anlieferung von Abfällen Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle schriftlich unter Verwendung des von der AVR hierfür eingeführten Vordrucks zu machen.

(4) Bei Anlieferung nachweispflichtiger Abfälle nach den §§ 50, 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) sowie der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) Baden-Württembergs einzuhalten.

(5) An die öffentliche Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 1 und 2 angeschlossene Personen können folgende Abfälle bei den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der AVR anliefern:

- a) Brennbare Abfälle
- b) Sperrmüll
- c) Altholz A I – A III
- d) Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- e) Grünschnitt holzig
- f) Grünschnitt krautig
- g) Alttextilien
- h) Altholz A IV
- i) Papier, Pappe, Kartonagen
- j) Hartkunststoffe

Für die Ziffern e), f), h) und i) beschränkt sich die Anlieferung auf private Haushalte. Bei der Anlieferung ist ein Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu führen.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist nur bei den von der AVR eingerichteten Sammelstellen im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zulässig. Die Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der AVR bekannt gegeben.

(6) Vor einer Anlieferung von Abfällen nach § 6 Abs. 19 – 25 oder 27 bei den Deponien ist zur Beurteilung der Ablagerbarkeit die grundlegende Charakterisierung nach § 8 Abs.1 Deponieverordnung (DepV) einschließlich Deklarationsanalysen und begleitenden Unterlagen unter Verwendung der hierfür eingeführten Vordrucke vorzulegen. Das Annahmeverfahren bei der Ablagerung von Abfällen richtet sich nach § 8 DepV. Die Zuweisung des Abfalls zur jeweiligen Deponie erfolgt durch die AVR.

V. Benutzungsgebühren

§ 23

Grundsatz

- (1) Die AVR erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (3) Bei Abfallgebühren können Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet werden, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der AVR mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten.
- (4) Die AVR erhebt die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Personendaten nach § 1 Meldeverordnung vom 28.09.2015 unmittelbar bei den Gemeinden des Kreisgebiets. Ebenso werden die zur Prüfung der Gebührenpflicht erforderlichen Daten aus Gewerbean-, um- oder -abmeldungen im schriftlichen beziehungsweise im automatisierten Verfahren bei den Gemeinden erhoben.

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2. Die Benutzungsgebühren sowie hierauf zu leistende Vorauszahlungen ruhen in den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung im Sinne der §§ 13 Abs. 3, 27 Kommunalabgabengesetz (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht beziehungsweise auf dem Wohnungs- oder Teileigentum. Für die Gebührenschuld haften auch die Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 im Verhältnis der durchschnittlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung. Treten im Laufe des Jahres Änderungen in der Person der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners ein, so werden diese mit dem auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Tag berücksichtigt. Im Falle des Zuschlags im Rahmen der Zwangsversteigerung werden die Veränderungen ab dem Tag des auf den Zuschlagsbeschluss folgenden Tags berücksichtigt. Werden schuldrechtliche Verträge geschlossen, die eine Änderung des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin zur Folge haben, kann der künftige Gebührenschuldner oder die künftige Gebührenschuldnerin schriftlich erklären, dass er oder sie als Schuldner / Schuldnerin einzusetzen ist. Bei Müllgemeinschaften ist jede Beteiligte / jeder Beteiligte Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner in Gesamtschuldnerschaft. Auf Antrag der Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 können die Gebühren nach Ordnungsziffer (OZ) 110 und 120 (Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren) auch bei den Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren ist von der Zustimmung der Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 abhängig.
- (2) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerin für die Benutzungsgebühren bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 2. Für die Gebührenschuld haften auch die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1.
- (3) Bei der Selbstanlieferung (§ 22) von Abfällen ist Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner der oder die Anliefernde (Abfallbesitzerin oder Abfallbesitzer). Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 können schriftlich die Übernahme der Gebührenschuld erklären.

- (4) Mehrere Berechtigte nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat.
- (6) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird an die Verwalterin oder den Verwalter, der oder die für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist, als Bekanntgabebevollmächtigten gerichtet. Ist eine solche oder ein solcher nicht bestellt, erfolgt die Bekanntgabe an eine oder einen von der AVR bestimmte Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümer. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist jede Wohnungseigentümerin / jeder Wohnungseigentümer im Wege der gesamtschuldnerischen Haftung. Auf Antrag kann die Gebührenschuld auch bei den einzelnen Gebührenschuldnehern einer Wohnungseigentümergemeinschaft anteilig erhoben werden. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Auf Antrag der Wohnungseigentümer kann auch eine Einzelveranlagung des jeweiligen Wohnungseigentums erfolgen. Dies gilt nur für das gesamte Wohnungseigentum, für das die Einzelveranlagung beantragt wurde.
- (7) Im Übrigen ist diejenige oder derjenige Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner, die oder der die Leistungen der Abfallentsorgung veranlasst hat.

§ 25 Bemessungsgrundlagen für das Einsammeln und Befördern

- (1) Die Benutzungsgebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen werden einheitlich ermittelt und festgesetzt. Sie werden zur Erhebung in Grundgebühren nach der Personenzahl, Behältergrundgebühren, nach der Anzahl, Art und Volumen der Behälter und Leistungsgebühren nach der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter aufgeteilt.
- (2) Die Grundgebühren für die Abfuhr der Abfälle (OZ. 100 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) bemessen sich nach der Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen. Dabei gilt als tatsächlich auf dem Grundstück wohnend jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält oder dort polizeilich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Auf Antrag der Gebührenschuldner nach § 4 Abs. 1 kann eine rückwirkende Anpassung der Personenzahlen durchgeführt werden. Die Behältergrundgebühren (OZ. 110 Abgaben- und Gebührenverzeichnis) werden nach Art und Größe der Abfallbehälter festgesetzt. Die Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter nach § 17 Abs. 1 werden gemäß OZ. 231 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben. Auf Antrag kann für Wertstoffgemische (Grüne Tonne plus) zusätzliches Volumen in Form von geändertem Behältervolumen oder zusätzlichen Behältern zur Ver-

fügung gestellt werden. Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus (§ 18 Abs. 3) bemisst sich nach OZ 111.

Auf Antrag kann für die BioEnergieTonne Mehrvolumen zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühren hierfür bemessen sich nach OZ. 114.

Wird das beantragte Volumen nicht mehr benötigt, ist das Volumen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen.

Für jede von der oder dem Anschlusspflichtigen zu vertretende Änderung der Behälterausstattung ist die im Gebührenverzeichnis unter OZ. 255 vorgesehene Behältertauschgebühr zu entrichten.

(3) Änderungen der Personenzahlen sowie der Art und Anzahl der Abfallbehälter werden mit dem auf die Änderung folgenden Tag berücksichtigt.

(4) Die Benutzungsgebühren (OZ. 120 und 200 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden einheitlich ermittelt und festgesetzt. Sie werden zur Erhebung in Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren aufgeteilt. Die Behältergrundgebühren (OZ. 200 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus dem sonstigen Bereich bemessen sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Dasselbe gilt für bewohnbare, aber nicht bewohnte Grundstücke.

(5) Für Betriebe beziehungsweise vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbehältern befreit sind (§ 17 Abs. 6), wird eine Pauschalgebühr nach OZ. 250 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben. § 29 A Abs. 3 findet keine Anwendung.

(6) 1. Die Leistungsgebühr für die Leerungen der Abfallbehälter und die Leistungsgebühr für Leerungen der Kurzzeitbehälter gemäß § 17 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der Leerungen entsprechend der OZ. 120 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.
Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Restmüllbehälters werden je Veranlagungszeitraum mindestens 2 Pflichtleerungen je Restmüllbehälter, mit Ausnahme der Kurzzeitbehälter, berechnet.
Beginnt beziehungsweise endet das Benutzungsverhältnis für einen Restmüllbehälter im Laufe eines Veranlagungszeitraumes, wird pro Restmüllbehälter je angefangenem Halbjahr eine Pflichtleerung berechnet. Steht ein Restmüllbehälter weniger als 32 Tage, entfällt die Pflichtleerung.

Die Leistungsgebühr für die Abfuhr der Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 9 bemisst sich nach der Zahl der Abfallsäcke entsprechend der OZ.130 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

2. Die Gebühren für die zusätzlichen Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 8 bemessen sich für den Restmüll nach OZ. 260, den Biomüll nach OZ. 261 und für die Abfälle im Sinne des § 10 nach OZ. 262 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

(7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, das heißt Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Grundgebühren nach Abs. 2 die Behältergrundgebühren für den Haushaltsbereich nach Abs. 2 und die Behältergrundgebühren für die Behälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Abs. 4 erhoben.

(8) Auf Antrag sämtlicher Gebührenpflichtiger kann in Abweichung von Abs. 7 für ein gemischt genutztes Grundstück eine einheitliche Behälterausstattung erfolgen. In diesen Fällen bleibt die Grundgebühr nach Abs. 2 für den Personenbereich unverändert. Für die Behälterausstattung finden die Gebühren nach Abs. 4 Anwendung.

(9) Werden Zusatzabfuhren beantragt und zugelassen (§ 18 und § 19) werden die Zusatzgebühren wie folgt erhoben:

- a) Bei Leerung im Rahmen einer regelmäßigen Sammeltour wird eine weitere Gebühr je Leerung nach OZ. 240 Ziffer 1-6 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.
- b) Bei zusätzlicher Anfahrt wird eine Anfahrtspauschale nach OZ. 240 Ziffer 7 und eine Gebühr je Leerung nach OZ. 240 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

Wird die beantragte Zusatzleerung verweigert beziehungsweise steht der Behälter nicht zur Leerung bereit, wird eine Anfahrtspauschale nach OZ. 240 Ziffer 8 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

(10) Für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (§ 17 Abs. 5) wird die Personengrundgebühr gemäß OZ. 100 sowie eine Pauschalgebühr nach OZ. 251 erhoben. In der Pauschalgebühr ist die Ausstattung mit Abfallsäcken nach § 17 Abs. 5 enthalten. Beginnt die Entsorgung mit Abfallsäcken im Laufe des 1. Halbjahres des Veranlagungsjahres, so wird die gesamte Jahres-Pauschalgebühr gemäß OZ. 251 erhoben. Beginnt die Entsorgung im Laufe des 2. Halbjahres, wird die Pauschalgebühr halbzeitig erhoben. Die Ausstattung mit Abfallsäcken erfolgt entsprechend. Endet die Entsorgung mit Abfallsäcken im Laufe des 1. Halbjahres, endet die Veranlagung zur Pauschalgebühr zum Ende des 1. Halbjahres, bei einer Beendigung im 2. Halbjahr mit Ablauf des Veranlagungsjahres. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine anteilige Anzahl der Abfallsäcke wieder zurückgegeben wird.

(11) Soweit die Entsorgung auf Säcke gemäß § 17 Abs. 9 umgestellt wurde, findet § 25 Abs. 10 für die Gebührenabrechnung entsprechend Anwendung.

(12) Werden Abfallbehälter unter Missachtung der Trennvorschriften nach § 11 beziehungsweise § 15 Abs. 3 bereitgestellt, so erfolgt die Leerung nur auf Antrag. Als Leistungsgebühr wird jeweils die Gebühr für den entsprechenden Restmüllbehälter zuzüglich eines Zuschlages von 50 % der jeweiligen Gebühr sowie eine Gebühr entsprechend § 25 Absatz 9b erhoben.

(13) Die Gebühren für die Nutzung von Großraumbehältern werden als Grundgebühren je angefangener Woche nach OZ. 210 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses, als Transportkosten zur Entsorgungsanlage nach OZ. 220 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Entsorgungsgebühren nach Gewicht bestimmen sich abhängig von der Abfallart gemäß den OZ. aus Ziffer III. Allgemeine Entsorgung des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Die Entsorgungsgebühren werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichts erhoben. § 26 gilt entsprechend.

Die Gebühren für die Leerung von Halbunterflurbehältern werden nach OZ. 225 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

(14) Für die Sonderleistungen nach § 20 werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Leistungen im Vollservice Gebühren nach OZ. 350 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses entsprechend dem jeweiligen Transportweg,
- b) für Leistungen im Express-Service Pauschalgebühr nach OZ. 320 beziehungsweise 330 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses,
- c) für zusätzliche Abholungen von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die regelmäßigen Satzungsleistungen hinaus Gebühren nach OZ. 300 beziehungsweise 310 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Hinzu kommen die jeweiligen Beseitigungsgebühren.
- d) für die Abholung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten bei unbewohnten Grundstücken Gebühren nach OZ. 300 beziehungsweise 310 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Hinzu kommen die jeweiligen Beseitigungsgebühren,
- e) für die Abholung von Grünschnitt aus dem Grundstück Gebühren nach OZ. 340 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

§ 26

Bemessungsgrundlagen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegeeinrichtungen werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe ermittelt = Verrechnungsmenge (VM). Die angelieferte Abfallmenge wird waagenbedingt mit einer Genauigkeit von maximal +/- 0,020 Tonne (t) ermittelt.

(2) Bei Anlieferungen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 Kilogramm) wird je Anlieferung eine Gebühr je Abfallart nach OZ. 299 oder nach den OZ. 660 bis OZ. 665 erhoben.

Die Gebühren für die Anlieferung von voluminösen Abfällen (§ 6 Abs. 4) werden nach dem angelieferten Volumen berechnet.

Mischanlieferungen von Biomüll und Grünschnitt werden nach OZ. 297 oder 298 berechnet.

Für Anlieferungen von Sperrmüll und/oder Altholz aus dem häuslichen Bereich werden bis zu einer Menge von insgesamt höchstens 4 cbm/Tag keine gesonderten Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Anlieferungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 (Großraumbehälter).

(3) Sollten die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden sie geschätzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 27 Höhe der Gebühren

- (1) Die AVR erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen sowie für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den im Abgaben- und Gebührenverzeichnis jeweils genannten Gebührensätzen entsprechend erhoben.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden zu den im Abgaben- und Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen Zuschläge nach Maßgabe des beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnisses (OZ. 910) erhoben.
- (4) Soweit bei der Anlieferung beziehungsweise Bereitstellung von Abfällen, die nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, ein zusätzlicher Betriebsaufwand erforderlich wird, werden Kostenersätze nach Maßgabe des beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnisses (OZ. 910 und 911) erhoben.
- (5) Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) des Rhein-Neckar-Kreises in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 28

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 29

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- A. **Grundgebühren und Leistungsgebühren für das Einsammeln und Befördern**
 - (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung.
 - (2) **Gebührenschuld**
 - 1. Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

2. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 ff. entsteht die Gebührenschuld für den neuen Eigentümer/die neue Eigentümerin mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
3. Treten im Laufe des Veranlagungszeitraums Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so sind diese Veränderungen auf den Beginn des der Änderung folgenden Tages zu berücksichtigen, bei Behälterabzug spätestens mit Ablauf einer zweiwöchigen Abzugsfrist, gerechnet ab dem Tag der Anzeige durch den Verpflichteten.
Dies gilt nicht bei Leistungen im Vollservice sowie bei Veranlagungen nach § 17 Abs. 5 und 9. Hier erfolgt die Änderung unter Beachtung der Kündigungsfristen nach § 20 letzter Satz beziehungsweise § 25 Abs. 10 und 11.
Dies gilt nicht bei Kurzzeitbehältern nach § 17 Abs. 1.
Die jeweiligen Veränderungen bei den Leistungsgebühren richten sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Behälter.
4. Ist eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld des Veranlagungszeitraums festgesetzt worden, wird diese mit der Gebührenschuld verrechnet. Tatsächliche Überzahlungen werden auf Antrag zurückgezahlt.
5. In Schaltjahren werden unterjährige Veränderungen bei den Bemessungsgrundlagen der Behältergrundgebühr und Personengrundgebühr anteilig mit 365 Tagen hochgerechnet.

(3)

Vorauszahlung

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld im Veranlagungszeitraum zu leisten.
2. Die Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraums. Beginnt das Benutzungsverhältnis während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Vorauszahlung mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.
3. Die voraussichtliche Gebührenschuld wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung der Vorauszahlung tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 25 Abs. 2), der Art und Menge der auf dem Grundstück im Kalenderjahr des Veranlagungszeitraums zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen der auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden Abfallbehälter beziehungsweise bei Anschlussnehmern für Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und der Leerungszahlen des Vorjahres für die dem Gebührenschuldner zur Verfügung stehenden Abfallbehälter ermittelt.
Berechnet werden je Restmüllbehälter mindestens zwei Pflichtleerungen pro Veranlagungszeitraum.

Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht wird die voraussichtliche Gebührenschuld einheitlich ab dem auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Tag ermittelt. Die voraussichtliche Gebührenschuld wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung der Vorauszahlungen tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 25 Abs. 2), der im Kalenderjahr des Veranlagungszeitraums zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und der durchschnittlichen Leerungszahl für die auf dem Grundstück vorhandenen Behälterarten ermittelt. Soweit Sonderleistungen nach § 20 beantragt werden, werden diese in der Höhe der voraussichtlichen Gebühren bei der Ermittlung der Vorauszahlungen entsprechend berücksichtigt.

4. Die Vorauszahlung wird in zwei Raten erhoben, wobei jeder Rate die Hälfte der voraussichtlichen Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt wird (Regelzahlungsweise).
5. Ratenbeträge auf die Vorauszahlung werden auf volle Euro abgerundet.
6. Falls die Gebührenschuld bei Regelzahlungsweise weniger als 25 Euro beträgt, wird die gesamte Vorauszahlung in voller Höhe einmal jährlich zum 01.07. eines Jahres erhoben.
7. Auf Antrag des Gebührenschuldners nach § 24 kann die Vorauszahlung auch in monatlichen, zweimonatlichen, vierteljährlichen Raten oder als Gesamtsumme einmal jährlich erhoben werden (abweichende Zahlungsweise).

Dabei ist der Berechnung der Vorauszahlungsraten ausgehend von der voraussichtlichen Gesamtgebührenschuld ein entsprechender Ratenbetrag je nach Zahlungsweise zugrunde zu legen.

Die Änderung der Zahlungsweise kann von der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung abhängig gemacht werden.

Wird die Umstellung auf abweichende Zahlungsweise für einen Zeitpunkt während des Veranlagungszeitraums beantragt, muss dies rechtzeitig (10 Tage) vor der jeweils ersten Vorauszahlungsrate erfolgen.

In diesem Fall wird die noch offene Vorauszahlungsgebührenschuld gleichmäßig auf die nach neuer Zahlungsweise noch verbleibenden Raten aufgeteilt.

Ansonsten kann die Änderung der Zahlungsweise erst ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.

8. Auf Antrag kann eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen, wenn eine Veränderung der Gebührenschuld um mehr als 50 Euro für den restlichen Veranlagungszeitraum zu erwarten ist.
Bei einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen kann durch die AVR eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen.
9. Die festgesetzte Vorauszahlung gilt hinsichtlich der Zahlungsweise und der festgesetzten Beträge auch für künftige Zeitabschnitte.

(4) Fälligkeiten

1. Angeforderte Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Forderungen nach Ziffer 2 und 3, deren regelmäßige Fälligkeiten bei Erlass des Gebührenbescheids bereits verstrichen sind.
2. Die Vorauszahlung wird abhängig von der zugrundeliegenden Zahlungsweise regelmäßig zu folgenden Terminen fällig:

monatliche Raten	jeweils zum 1. eines jeden Monats
zweimonatliche Raten	jeweils zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. eines Jahres
vierteljährliche Raten	jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres
halbjährliche Raten	jeweils zum 15.04. und 15.10. eines Jahres
einmal jährlich	jeweils zum 01.07. eines Jahres
3. Wenn die Summe aus Abrechnung der Gebührenschuld und Vorauszahlung 25 Euro nicht übersteigt, wird die Gesamtforderung einmalig zum 01.07. des Jahres fällig.
4. Forderungen von weniger als 25 Euro können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zusammen mit späteren Forderungen fällig werden.

(5) Weitere Regelungen

1. Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
2. Die Gebühren für einen Müllsack gemäß OZ. 260, 261 und 262 sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Gebühren für den Vollservice werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Zeit und der Wegstrecken ermittelt.
4. Die Gebühren für die Abholung von Grünschnitt entstehen mit der Abholung des Grünschnitts und werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

B. **Benutzungsgebühren für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen der AVR.
- (2) Benutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 100 Euro werden sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, es handelt sich um ein gesondert vereinbartes Benutzungsverhältnis auf der Basis der dauernden Nutzung. Darüberhinausgehende Beträge werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle der unerlaubten Ablagerung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen kann von der Leistung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (5) Sofern Abfälle vermischt angeliefert werden, wird die jeweils höchste Einzelgebühr, die bei getrennter Anlieferung anfallen würde, für die gesamte Anliefermenge berechnet.
- (6) Bei der Anlieferung von Abfallsäcken nach OZ. 130 sowie OZ. 260 bis 262 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses werden keine gesonderten Gebühren mehr erhoben.

C. **Benutzungsgebühren für Sonderleistungen nach § 20**

Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
Für Leistungen im Vollservice nach § 20 a) findet § 29 entsprechend Anwendung.

§ 30

Erklärungspflichten

Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner (§ 24) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die AVR verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der AVR geforderten Form abzugeben. Die AVR kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

VI. Geltungsbereich

§ 31 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises.
- (2) Die Entsorgung des Stadtteils Bad. Schöllenbach der Stadt Eberbach wird von der Gemeinde Hesseneck (Odenwaldkreis), der Straße „Stiefelhütte“ der Gemeinde Heiligkreuzsteinach von der Gemeinde Abtsteinach wahrgenommen.

Die Grundstücke Merianstraße 13, 15 und 17 der Gemarkung Neckarsteinach werden mit Zustimmung des Landkreises Bergstraße von der AVR entsorgt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 5 oder § 16 Abs. 3 Abfälle, die von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter einfüllt, zur Abholung bereitstellt oder sonst der AVR zur Beseitigung übergibt,
 3. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 und § 30 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder der AVR entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder an sich nimmt,
 5. entgegen §§ 10, 11, 12, 13, 14 oder 19 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anlieferst,
 6. entgegen § 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 7. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 9 neben die zur Abholung bereitgestellten Behälter Abfälle beistellt, sofern diese nicht in gebührenpflichtigen Säcken verpackt sind,
 8. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 die entleerten Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
 9. als Verpflichteter entgegen § 17 Abs. 3, 4, 5 oder 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,

10. als Verpflichteter entgegen § 15 Abs. 4 und 6, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 4 und 5, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der AVR ohne deren ausdrücklicher Zustimmung anlieferst oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
12. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 22 Abs. 2 und 4 Abfälle anlieferst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Sinsheim, den 16.12.2025

Katja Deschner
Vorständin der AVR Kommunal AöR

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKreO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKreO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden dieser Satzung gegenüber der AVR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abgaben- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2021¹

Gebührenstruktur ab 2026

Die Gebührensätze sind jeweils Jahresgebühren soweit nicht bei den einzelnen Ordnungsziffern etwas anderes vermerkt ist.

I. Einsammeln und Befördern

1. Grundgebühr im Haushaltsbereich (§ 25 Abs. 2)

OZ.100 Gebühren für Wohngrundstücke

	Euro
1 Person	69,15
2 Personen	113,55
3 Personen	157,95
4 Personen	207,30
5 Personen	257,75
6 Personen	307,65
7 Personen	357,00
8 Personen	406,90
9 Personen	456,50
10 Personen	505,85
11 Personen	554,95
Für jede weitere Person	50,35

2. Behältergrundgebühr im Haushaltsbereich (§ 25 Abs. 2 und § 18 Abs. 3)

OZ. 110 Gebühren je Behälter

	Euro
1. MGB 80 l Biomüll	0,00
2. MGB 120 l Biomüll	0,00
3. MGB 140 l Biomüll	0,00
4. MGB 200 l Biomüll	0,00
5. MGB 240 l Biomüll	0,00
6. MGB 260 l Biomüll	0,00
7. MGB 660 l Biomüll wöchentl. Abfuhr	173,30
8. MGB 660 l Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	0,00
9. MGB 80 l Restmüll	72,35
10. MGB 120 l Restmüll	106,05
11. MGB 140 l Restmüll	122,90
12. MGB 200 l Restmüll	173,40
13. MGB 240 l Restmüll	207,10
14. MGB 260 l Restmüll	223,95

¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2025

15. MGB 660 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.050,90
16. MGB 660 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	560,80
17. MGB 770 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.221,05
18. MGB 770 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	653,40
19. MGB 1.100 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.731,50
20. MGB 1.100 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	931,30

OZ. 111 Gebühren für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus (§ 18 Abs. 3)

	Euro
1. MGB 770 l Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	197,60
2. MGB 1.100 l Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	282,30

OZ. 112 – entfällt

OZ. 113 – entfällt

OZ. 114 Gebühren für Mehrvolumen der BioEnergieTonne (§ 25 Abs.2)

	Euro
Gebühr je 10 Liter/Jahr	2,55

3. Leistungsgebühren im Haushaltsbereich und im Geschäftsmüllbereich (§ 25 Abs. 6)

OZ. 120 Gebühren je Leerung

	Euro
1. MGB 80 l Biomüll	0,00
2. MGB 120 l Biomüll	0,00
3. MGB 140 l Biomüll	0,00
4. MGB 200 l Biomüll	0,00
5. MGB 240 l Biomüll	0,00
6. MGB 260 l Biomüll	0,00
7. MGB 660 l Biomüll	0,00
8. MGB 80 l Restmüll	5,10
9. MGB 120 l Restmüll	7,30
10. MGB 140 l Restmüll	8,45
11. MGB 200 l Restmüll	11,75
12. MGB 240 l Restmüll	13,95
13. MGB 260 l Restmüll	15,05
14. MGB 660 l Restmüll	37,20
15. MGB 770 l Restmüll	43,30
16. MGB 1.100 l Restmüll	61,55

OZ. 121 Zuschlag für Verdichten/Verpressen (§ 15 Abs. 2)

Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung von Abfällen wird ein Gebührenzuschlag von 100 % der ohne Verdichtung/Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr (OZ.120) erhoben.

4. Abfallsäcke

OZ. 130 Leistungsgebühren gemäß § 25 Abs. 6 Ziff. 1

Je Leerung für einen Abfallsack

	Euro
Für Restmüll	4,10
Für Biomüll	1,70
Für Wertstoffe	3,00

5. Geschäftsmüll (§ 25 Abs. 4) Behältergrundgebühren

OZ. 200 Gebühren je Behälter

	Euro
1. MGB 80 l Biomüll Comfort	168,55
2. MGB 120 l Biomüll Comfort	247,85
3. MGB 240 l Biomüll Comfort	485,70
4. MGB 80 l Biomüll	163,55
5. MGB 120 l Biomüll	242,85
6. MGB 140 l Biomüll	282,50
7. MGB 200 l Biomüll	401,40
8. MGB 240 l Biomüll	480,70
9. MGB 260 l Biomüll	520,35
10. MGB 660 l Biomüll wöchentl. Abfuhr	2.476,05
11. MGB 660 l Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.313,15
12. MGB 80 l Restmüll	163,55
13. MGB 120 l Restmüll	242,85
14. MGB 140 l Restmüll	282,50
15. MGB 200 l Restmüll	401,40
16. MGB 240 l Restmüll	480,70
17. MGB 260 l Restmüll	520,35
18. MGB 660 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	2.476,05
19. MGB 660 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.313,15
20. MGB 770 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	2.883,70
21. MGB 770 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.531,20
22. MGB 1.100 l Restmüll wöchentl. Abfuhr	4.106,70
23. MGB 1.100 l Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	2.185,25

OZ. 210 Grundgebühren für Großraumbehälter

Miete je angefangener Woche

	Euro
1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	9,35
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	11,50
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	31,80

OZ. 220 Transportgebühren für Großraumbehälter je Abfuhr eines Behälters

	Euro
1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	117,85
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	117,85
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	143,70

OZ. 225 Leerungsgebühren für Halbunterflurbehälter je Leerung eines Behälters

	Euro
1. Halbunterflurbehälter Fassungsvermögen 3,0 cbm	39,95

OZ. 230 Entsorgungsgebühren für Großraumbehälter

Die Entsorgungsgebühren für die Behälter nach OZ. 210 bis OZ. 225 werden auf der Grundlage des tatsächlichen Gewichts erhoben.
§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
(siehe folgende Gebühren für die Anlieferung von Abfällen)

	Euro
OZ. 500 Brennbare Abfälle je Tonne	287,20
OZ. 287 Grünschnitt je Tonne	0,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle je Tonne	105,00
OZ. 630 Erdaushub je Tonne	73,00

OZ. 231 Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter

(§ 17 Abs. 1)

	Euro
1. 2-Rad-Behälter zweiwöchentlich	20,00
2. 4-Rad-Behälter zweiwöchentlich	93,00
3. 2-Rad-Behälter vierwöchentlich	40,00
4. 4-Rad-Behälter vierwöchentlich	185,00

OZ. 240 Gebühren für jede einmalige Zusatzleerung

(§ 18 Abs. 3 Satz 4 und § 19 Abs. 1)

Je Gefäß mit einem Fassungsvermögen von

	Euro
1. 80 l Volumen	2,10
2. 120 l Volumen	3,10
3. 240 l Volumen	6,10
4. 660 l Volumen	23,90
5. 770 l Volumen	27,90
6. 1.100 l Volumen	39,70
7. Anfahrtspauschale bei zusätzlicher Anfahrt zur Leerung	23,90
8. Anfahrtspauschale für nicht mögliche Abfuhr beziehungsweise verweigerte Abfuhr	23,90

Die Gebühren nach OZ. 120 bleiben hiervon unberührt.

OZ. 250 Pauschalgebühren gemäß § 25 Abs. 5

	Euro
Pauschalgebühr	39,70

OZ. 251 Pauschalgebühren gemäß § 25 Abs. 10

	Euro
Pauschalgebühr	26,50

6. Tauschgebühr gemäß § 25 Abs. 2

	Euro
OZ. 255 Tauschgebühr	21,30

7. Abfallsäcke gemäß § 25 Abs. 6 Ziff. 2

	Euro
OZ. 260 für Restmüll	4,10
OZ. 261 für Biomüll	1,70
OZ. 262 für Wertstoffe	3,00

8. Abholung von Grünschnitt gemäß § 18 Abs. 5

	Euro
OZ. 280 je Abholung bis zu 1 cbm	10,80
OZ. 281 je Abholung bis zu 2 cbm	19,20
OZ. 282 für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	10,80
OZ. 283 je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	10,80

9. Anlieferung von Abfällen zur Verwertung**Grünschnitt (holzig)**

	Euro
OZ. 287 Grünschnitt je Tonne	0,00

Biomüll (inkl. Grünschnitt krautig, Rasenschnitt)

	Euro
OZ. 293 Biomüll je Tonne	0,00

Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll

	Euro
OZ. 297 Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll je Tonne	119,05
OZ. 298 Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll je 0,5 cbm	14,90
OZ. 299 Pauschalgebühr für Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll gemäß § 26 Abs. 2	23,80

II. Gebühren für Sonderleistungen**beziehungsweise Leistungen im Vollservice****OZ. 300 Zusätzliche Abholung von Sperrmüll/Altholz
gemäß § 20 im Rahmen einer regelmäßigen Tour**

	Euro
1. je Abholung bis zu 2 cbm	173,80
2. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	78,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	30,40
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	28,00

**OZ. 310 Zusätzliche Abholung von Schrott beziehungsweise Elektro-
geräten gemäß § 20 im Rahmen einer regelmäßigen Tour**

	Euro
1. Abholung von Schrott bis zu 1 cbm	30,10
2. Abholung von Schrott bis zu 2 cbm	39,60
3. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm Schrott	16,50
4. für Abholung je Elektrogroßgerät (außer Kühlgerät)	16,90
5. für Abholung je Kühlgerät	19,30
6. für Abholung je TV-Gerät/Monitor	15,70
7. für Abholung je angefang. cbm Elektrokleingeräte (< 30 cm)	37,20
8. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	14,30
9. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	28,00

OZ. 320 Gebühren Express-Service

	Euro
1. Anfahrtspauschale	103,00
2. Verladen je angefangene 2 cbm	51,50
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	103,00
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	28,00

**OZ. 330 Gebühren Express-Service außerhalb der Satzungsleistungen
von 2 Abholungen je Person/Grundstück gemäß § 20**

	Euro
1. Anfahrtspauschale	103,00
2. Verladen je angefangene 2 cbm	51,50
3. Sperrmüll bis 2 cbm	143,30
4. Sperrmüll je angefangene weitere 2 cbm	109,00
5. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	103,00
6. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	28,00

OZ. 340 Abholung von Grünschnitt aus dem Grundstück

	Euro
1. je angefangene 1/4 Stunde	21,60
2. Anfahrtspauschale für Vororttermin (Angebotserstellung)	103,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	30,40
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	28,00

OZ. 350 Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern im Vollservice - Monatsgebühren-

Die Gebühren werden zusätzlich zu den Leistungen im Teilservice erhoben

Transportweg	2-Rad-Behälter	4-Rad-Behälter	4-Rad-Behälter
	2-wöchentl.	2-wöchentl.	wöchentl.
	Euro	Euro	Euro
0-10 m	2,80	5,60	11,20
11-20 m	8,40	16,80	33,50
21-40 m	16,80	33,50	67,00

III. Allgemeine Entsorgung

	Euro
OZ. 500 Brennbare Abfälle je Tonne	287,20
OZ. 510 Sperrmüll bis 4 cbm	0,00
OZ. 520 Altholz (A1-A3) bis 4 cbm	0,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle je Tonne	105,00
OZ. 610 Asbesthaltige Abfälle je Tonne	Deponie Sinsheim
OZ. 620 Mineralfaserabfälle unverpresst je Tonne	Deponie Sinsheim
OZ. 625 Mineralfaserabfälle verpresst je Tonne	Deponie Sinsheim
OZ. 630 Erdaushub je Tonne	73,00
OZ. 650 Voluminöse Abfälle je 0,5 cbm	261,10
OZ. 660 Pauschalgebühr brennbare Abfälle gemäß § 26 Abs. 2	52,00
OZ. 662 Pauschalgebühr für mineralische Abfälle gemäß § 26 Abs. 2	27,00
OZ. 663 Pauschalgebühr für asbesthaltige Abfälle gemäß § 26 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	38,00
OZ. 664 Pauschalgebühr für Mineralfaserabfälle gemäß § 26 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	75,00
OZ. 664 a) Gebühr für Kleinstmengen bis 100 l Mineralfaserabfälle (Deponie Sinsheim)	25,00
OZ. 665 Pauschalgebühr für Erdaushub gemäß § 26 Abs. 2	25,00

IV. Sonstige Abgaben und Gebühren

Kostenzuschläge bzw. -ersätze nach § 27 Abs. 3 und 4

	Euro
OZ. 910 je angefangene Arbeiterstunde	44,00
OZ. 911 je angefangene Maschinenstunde	61,00
OZ. 912 zusätzlicher Dreikantschlüssel für Vierradbehälter je Stück	7,00

Soweit Mehrkosten der AVR von Dritten auferlegt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührentschuldners und werden zusätzlich erhoben.

OZ. 910 gilt auch für unerlaubt angelieferte Abfälle nach § 27 Abs. 2



AVR Kommunal AöR
Dietmar-Hopp-Str. 8
74889 Sinsheim
www.avr-kommunal.de